

# **Verein Ardennenbracke e. V.**

## **Satzung**

vom 5. September 2010

### **§ 1**

#### **Name / Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein Ardennenbracke e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Zucht, die Förderung und der Erhalt der Ardennenbracke.

### **§ 3**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschrei-

bens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und bis spätestens 31.03. eines Jahres zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden<sup>1</sup>,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8 genannten Personen sowie aus

- a. dem Kassensführer,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem Prüfungsobmann und
- d. dem 1. Zuchtwart.

Diese werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein unter § 9 a. bis d. genanntes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand (§ 8) ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Buchführung,
- e. Mitgliederverwaltung,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer der Sitzung und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 13**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail einberufen. Mitglieder, die kein E-Mail-Postfach besitzen, erhalten die Einberufung durch einfachen Brief. Hierbei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen.

## **§ 14**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, nach Möglichkeit in elektronisch lesbarer Form, beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Punkte sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Kenntnis mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 15**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

## **§ 16**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 8, 9 und ggf. deren Abberufung
- b. Wahl des 2. Zuchtwartes und des Zuchtbuchführers
- c. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- d. Änderung der Satzung
- e. Änderung der Prüfungsordnung
- f. Änderung der Zuchtordnung
- g. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Vorstandsmitglieder
- h. Entlastung des Vorstandes
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Wahl von 2 Kassenprüfern
- k. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- l. Beschlussfassung über Anträge

## **§ 17**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 3. Oktober 2009 tritt damit außer Kraft.